

# KÖNIG METALL

## Allgemeine Lieferbedingungen

Allgemeine Lieferbedingungen der KÖNIG METALL GmbH & Co. KG in Gaggenau.

### § 1 Maßgebende Bedingungen

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sowie alle Erklärungen und sonstigen Angaben sind im Vertrag schriftlich niederzulegen. Telefonate, Faxsendungen, elektronische Nachrichten und dergleichen sind nur wirksam, wenn sie von uns oder dem Kunden schriftlich bestätigt werden.

(3) Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Vertragsabschluss

(1) Vertragsgegenstände sind ausschließlich Waren aus eigener Erzeugung, sofern nicht geringe Komplettierungsmengen aus Zukauf vereinbart oder branchenüblich sind.

(2) Unsere Angebote sind verbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich ihre Unverbindlichkeit erklären.

Die unseren Angeboten beigefügten Unterlagen, Zeichnungen, Gewichtsangaben usw. geben nur ungefähre Werte wieder. Geringfügige Änderungen der Konstruktion, der Auslegung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Produktionseinrichtungen und Produktionsabläufe bleiben auch nach einer Auftragsbestätigung vorbehalten, soweit dadurch nicht der Preis und/ oder die Funktion und/ oder die Lieferzeit wesentlich verändert werden.

(3) Unsere Angebote bleiben 6 (sechs) Monate ab Angebotsdatum gültig. Ändert sich während der Bindungsfrist das Angebot eines Zulieferers, so gilt die Bindungsfrist als nicht vereinbart.

(4) Aufträge des Käufers gelten nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf einen Auftrag stellt keine Annahme dar. Entsprechendes gilt auch für in elektronischer Form übermittelte kaufmännische Bestätigungsschreiben, es sei denn, dass für die Geschäftsverbindung die beiderseitige elektronische Übermittlungsform vereinbart ist und die Übermittlung an die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen ausdrücklich bestimmte Anschrift erfolgt. Verbindlich ist allein der Text unserer Auftragsbestätigung.

(5) Unsere auf Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen gerichteten Erklärungen bedürfen der Schriftform; es bedarf jedoch keiner qualifizierten elektronischen Signatur, soweit mit dem Käufer nichts anderes vereinbart ist.

(6) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind. Vor der Weitergabe von Unterlagen an Dritte hat der Kunde unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen.

#### § 2 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

Unseren Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe üblichen und gültigen Kalkulationsfaktoren zu Grunde. Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine wesentliche Änderung der Kosten für Löhne und Gehälter, Material, Energie oder dergleichen eintreten, so behalten wir uns vor, die Preise entsprechend den gesetzlich gegebenen Möglichkeiten anzupassen. Auf Verlangen weisen wir dem Kunden die Erhöhung nach.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Sämtliche Zahlungen des Kunden sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug frei unserer Bankverbindung in Gaggenau zu zahlen. Bei Barzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir Skonto in Höhe von 2%. Zahlungsrückstände und Wechselzahlungen schließen einen Skontoabzug aus. Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Eingang auf dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Bankkonto.

(4) Ist vereinbart, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Frist nach unserer Meldung der Versandbereitschaft von unserem Käufer zum Versand freigegeben werden soll (Abruf), sind wir ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechtigt, die Ware zu fakturieren. Die Rechte gemäß Ziffer 7 bleiben vorbehalten.

(5) Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(6) Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugs Schaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(7) Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel – fällig zu stellen.

Darüber hinaus sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben oder Zahlungsziele oder sonstige Stundungsvereinbarungen getroffen wurden, wenn bei dem Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet, eine Zahlungsstockung oder eine Zahlungseinstellung eintritt oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde aufgrund eines Umstandes, den er zu vertreten hat, mit der Zahlung in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen.

(8) In den Fällen der Ziffer 7 sowie der Ziffer A § 4 (8) können wir die Einziehungsermächtigung (Ziffer A § 4 (7)) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.

(9) Die in Ziffer 7 (8) sowie in Ziffer A § 4 (8) genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Leistet der Käufer in den Fällen der Ziffer 7 oder der Ziffer A § 4 (8) innerhalb einer angemessenen Frist weder eine Vorauszahlung noch eine angemessene Sicherheit, so sind wir zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Käufers berechtigt.

(10) Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

(11) Im Fall des Zahlungsverzugs, der auf einem erkennbaren Vermögensverfall des Käufers beruht, sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf.

(12) Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen; die Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Kunden zu tragen.

KÖNIG METALL GmbH & Co. KG · Josef-König-Str.1 · D-76571 Gaggenau · Telefon (0 72 25) 68 03-0 · Fax 68 03-780 +744  
Amtsgericht Mannheim, HRA 521140 · www.KoenigMetall.com · zentrale@KoenigMetall.com  
Sparkasse Baden-Baden Gaggenau (BLZ 662 500 30) · Konto 500 101 80 · BIC SOLADES1BAD · IBAN DE96 6625 0030 0050 0101 80  
Deutsche Bank Baden-Baden (BLZ 662 700 01) · Konto 3 677 077 · BIC DEUTDE33HAN · IBAN DE55 6627 0001 0367 7077 00

Persönlich haftende Gesellschafterin: KÖNIG METALL Verwaltungs-GmbH · Sitz: Gaggenau · Amtsgericht Mannheim HRB 522048  
Vorsitzende der Geschäftsführung: Nina Zwiebelhofer und Hans-Jörg Leuze; Thomas Stöhr

# KÖNIG METALL

## § 3 Sicherheiten

(1) Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

## § 4 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechsell.

(2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

(3) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuem Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

(4) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts A § 4 gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.

(5) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.

(6) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

(7) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziffer A § 2 (7) und Ziffer 8 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selber tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt.

(8) Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderung hin, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hierzu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.

(9) Der Kunde ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherung zu übereignen. Von Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

(10) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf

Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## § 5 Befugnis zur Abtretung von Forderungen und Übertragung anderer Rechte

Die KÖNIG METALL GmbH & Co. KG ist berechtigt, sämtliche Forderungen, die aus der Rechtsbeziehung mit dem Kunden resultieren, uneingeschränkt abzutreten. Dies gilt entsprechend für die Übertragung anderer Rechte.

## B. Ausführung der Lieferung

### § 1 Lieferfristen, Liefertermine

(1) Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.

Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit erforderlichen Vormaterialien und, soweit geringe Komplettierungsmengen aus Zukäufen vereinbart oder branchenüblich sind, unter dem Vorbehalt von Lieferfähigkeit und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(2) Wenn der Käufer vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – wie Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

(3) Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend.

(4) In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe in eigenen und fremden Betrieben, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(5) Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

(6) Im Verzugsfall haften wir nach Maßgabe von Abschnitt C für den vom Käufer nachgewiesenen Verzögerungsschaden.

Wir werden dem Käufer unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung mitteilen. Nach Kenntnis von der Dauer der Lieferverzögerung hat uns der Käufer unverzüglich die Höhe des voraussichtlichen Verzögerungsschadens mitzuteilen. Übersteigt der voraussichtliche Verzögerungsschaden 20% vom Wert der von der Lieferverzögerung betroffenen Menge, ist der Käufer verpflichtet, sich unverzüglich um einen entsprechenden Deckungskauf zu bemühen, gegebenenfalls von uns nachgewiesene Deckungskaufmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffene Menge wahrzunehmen; die nachgewiesenen Mehrkosten des Deckungskaufs und für die Zwischenzeit nachgewiesener Verzögerungsschaden werden von uns erstattet.

Kommt der Käufer seinen Schadensminderungspflichten nach dem vorhergehenden Absatz nicht nach, ist unsere Haftung für nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf 50% des Wertes der betroffenen Menge beschränkt.

KÖNIG METALL GmbH & Co. KG · Josef-König-Str.1 · D-76571 Gaggenau · Telefon (0 72 25) 68 03-0 · Fax 68 03-780 +744  
Amtsgericht Mannheim, HRA 521140 · www.KoenigMetall.com · zentrale@KoenigMetall.com  
Sparkasse Baden-Baden Gaggenau (BLZ 662 500 30) · Konto 500 101 80 · BIC SOLADES1BAD · IBAN DE96 6625 0030 0050 0101 80  
Deutsche Bank Baden-Baden (BLZ 662 700 01) · Konto 3 677 077 · BIC DEUTDE33HAN · IBAN DE55 6627 0001 0367 7077 00

Persönlich haftende Gesellschafterin: KÖNIG METALL Verwaltungs-GmbH · Sitz: Gaggenau · Amtsgericht Mannheim HRB 522048  
Vorsitzende der Geschäftsführung: Nina Zwiebelhofer und Hans-Jörg Leuze; Thomas Stöhr

# KÖNIG METALL

(7) Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen auf unserer Seite. Im Übrigen gilt Abschnitt C.

## § 2 Maße, Gewicht, Güte

(1) Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN/EN/ISO oder der geltenden Übung zulässig.

## § 3 Versand, Verpackung und Gefahrübergang

(1) Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer.

(2) Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

(3) Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt und gegen Rost geschützt; die Kosten trägt der Käufer. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z. B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(4) Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.

(5) Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns das Ergebnis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Erhalt der Sendung schriftlich bekannt zu geben. Die schadhafte Teile sind frei Werk Gaggenau oder frei des jeweiligen Auslieferungslagers zurückzusenden.

(6) Sofern wir im Rahmen der von uns oder den von uns beauftragten Spediteuren abgeschlossenen Generalpolice die Transportversicherung für werkseigenen Lkw-Versand übernehmen, erfolgt die Regulierung eines Transportschadens nach Maßgabe unserer Versicherungsbedingungen gegen Vorlage der Sachverhaltsschilderung des Lkw-Fahrers, des Originalfrachtbriefs sowie der Rechtsübertragung für den entstandenen Schaden.

## § 4 Mängelansprüche

(1) Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

(2) Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.

(4) Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

(5) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z. B. so genanntes Il-a Material -, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelansprüche zu.

(6) Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl - unter Berücksichtigung der Belange des Käufers - Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten.

Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Abschnitt C bleibt unberührt.

(7) Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu. Im Übrigen gilt Ziffer 6 Satz 2 entsprechend.

(8) Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet - außer im Fall des Vorsatzes - nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

(9) Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

## C. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(3) Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## D. Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz

(1) Im Folgenden informieren wir über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten bei Geschäftsabschlüssen bzw. im Rahmen der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die auf den Kunden persönlich beziehbar sind, also z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adressen, Zahlungsdaten und gekaufte Produkte/Waren.

KÖNIG METALL GmbH & Co. KG · Josef-König-Str. 1 · D-76571 Gaggenau · Telefon (0 72 25) 68 03-0 · Fax 68 03-780 +744  
Amtsgericht Mannheim, HRA 521140 · www.KoenigMetall.com · zentrale@KoenigMetall.com  
Sparkasse Baden-Baden Gaggenau (BLZ 662 500 30) · Konto 500 101 80 · BIC SOLADES1BAD · IBAN DE96 6625 0030 0050 0101 80  
Deutsche Bank Baden-Baden (BLZ 662 700 01) · Konto 3 677 077 · BIC DEUTDE3333 · IBAN DE55 6627 0001 0367 7077 00

Persönlich haftende Gesellschafterin: KÖNIG METALL Verwaltungs-GmbH · Sitz: Gaggenau · Amtsgericht Mannheim HRB 522048  
Vorsitzende der Geschäftsführung: Nina Zwiebelhofer und Hans-Jörg Leuze; Thomas Stöhr

# KÖNIG METALL

Verantwortliche Stelle gemäß § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz ist die KÖNIG METALL GmbH & Co. KG, vertreten durch die KÖNIG METALL Verwaltungs-GmbH, Vorsitzende der Geschäftsführung: Nina Zwiebelhofer und Hans-Jörg Leuze sowie Thomas Stöhr, Josef-König-Straße 1, 76571 Gaggenau, Telefon: + 49 (0) 7225 / 6803-0, Fax: + 49 (0) 7225 / 6803-780, E-Mail: datenschutz@koenigmetall.com.

(2) Die Daten werden von uns erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt, soweit dies erforderlich ist, um die Verträge mit dem Kunden abzuwickeln.

Hierbei beachten wir die Vorgaben der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes.

Ohne Einwilligung des Kunden werden wir daher Bestands- und Nutzungsdaten (personenbezogene Daten) des Kunden nur erheben, speichern, verändern, übermitteln oder nutzen, soweit dies für die Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

Personenbezogene Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn und soweit dies zum Zweck der Vertragsabwicklung oder Abrechnung, insbesondere zum Zweck des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements, erforderlich ist, eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Kunde zuvor eingewilligt hat.

Im Rahmen der Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhalten die eingesetzten Dienstleister (wie z. B. Versandunternehmen, Transporteure, Logistiker, Kreditinstitute, Zahlungsdienstleister) die Daten soweit dies für die Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie für die Abwicklung von Zahlungen erforderlich ist. Die weitergegebenen Daten dürfen von den Dienstleistern lediglich zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung der Informationen ist nicht gestattet und es erfolgt auch keine Weitergabe an sonstige Dritte. Im Hinblick hierauf werden die schutzwürdigen Belange des Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

(3) Ohne die Einwilligung des Kunden werden wir Daten des Kunden nicht für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen.

(4) Wir unterhalten aktuelle technische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden vor Gefahren bei Datenübertragungen sowie vor Kenntniserlangung durch Dritte. Diese werden dem aktuellen Stand der Technik jeweils angepasst.

(5) Wir erteilen im Hinblick auf § 13 Abs. 8 Telemediengesetz und § 34 Bundesdatenschutzgesetz auf Verlangen jederzeit, unentgeltlich und unentgeltlich Auskunft über die zu der Person des Kunden oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten. Dies betrifft auch deren Herkunft sowie die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Diese Auskunft kann auf Verlangen des Kunden auch elektronisch erteilt werden.

Der Kunde hat das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten.

Der Kunde hat das Recht, die Einwilligung zur Erhebung, Verwendung und Nutzung der personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Ausgenommen von diesem Widerruf bleiben Daten, deren Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Außerdem Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses mit dem

Kunden erforderlich sind oder für Zwecke der Abrechnung gespeichert werden müssen.

Der Datenschutz ist uns sehr wichtig. Damit wir sicherstellen können, dass personenbezogene Daten nicht an Dritte herausgegeben werden, sollten die Kunden ihre Anfrage (Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widersprüche, Widerruf) per E-Mail oder per Post unter eindeutiger Identifizierung ihrer Person an die

KÖNIG METALL GmbH & Co. KG  
Josef-König-Straße 1  
76571 Gaggenau  
Fax: + 49 (0) 7225 / 6803-780  
E-Mail: datenschutz@koenigmetall.com

richten.

## E. Sonstiges

### § 1 Ausfuhrnachweis

(1) Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer), oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

### § 2 Anzuwendendes Recht

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des "Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf".

### § 3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

KÖNIG METALL GmbH & Co. KG · Josef-König-Str. 1 · D-76571 Gaggenau · Telefon (0 72 25) 68 03-0 · Fax 68 03-780 +744  
Amtsgericht Mannheim, HRA 521140 · www.KoenigMetall.com · zentrale@KoenigMetall.com  
Sparkasse Baden-Baden Gaggenau (BLZ 662 500 30) · Konto 500 101 80 · BIC SOLADES1BAD · IBAN DE96 6625 0030 0050 0101 80  
Deutsche Bank Baden-Baden (BLZ 662 700 01) · Konto 3 677 077 · BIC DEUTDE33HAN · IBAN DE55 6627 0001 0367 7077 00

Persönlich haftende Gesellschafterin: KÖNIG METALL Verwaltungs-GmbH · Sitz: Gaggenau · Amtsgericht Mannheim HRB 522048  
Vorsitzende der Geschäftsführung: Nina Zwiebelhofer und Hans-Jörg Leuze; Thomas Stöhr